



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Geschäftsbedingungen der W4media & event GmbH, im Folgenden kurz W4media, basieren auf den Allgemeinen Anzeigenbedingungen des Österreichischen Zeitschriftenverbandes ÖZV, verlautbart im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 26. Jänner 1980.
2. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Annahme durch die W4media.
3. Mit Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der W4media vollinhaltlich und rechtsverbindlich.
4. Die W4media ist nicht verpflichtet Einschaltungen auf ihren Inhalt hin zu überprüfen, hierfür trägt der Auftraggeber die volle Haftung. Ebenso trägt dieser jeden wie immer gearteten Schaden, der der W4media aus der Veröffentlichung entsteht. Nach Ersatz aller Kosten tritt die W4media ihre Ansprüche nach § 24 (7) Pressegesetz an den Auftraggeber ab.
5. Vor Auftragserteilung obliegt es dem Auftraggeber sich über die jeweils aktuell gültigen Anzeigenpreise und den Druckunterlagenschluss zu informieren (Mediadaten).
6. Termin und Platzierung: Für die Durchführung von Einschaltungen und Promotion-Einschaltungen in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet. Ausgenommen sind Aufträge, deren Gültigkeit ausdrücklich von der Einhaltung bestimmter Termine oder – bei Bezahlung des im Tarif vorgesehenen Platzierungszuschlages – von einer bestimmten Platzierung abhängig gemacht wird.
7. Promotion: Promotionstexte können vom Verlag nur im Word-Format (.doc) angenommen werden. Texte, die dem Verlag vom Kunden zum Zwecke der Promotion-Einschaltung übermittelt werden, werden auf Kosten des Verlags lektoriert. Zur Druckfreigabe wird dem Kunden der lektorierte, korrigierte Text im Word-Format vorgelegt. Die Gestaltung der Promotion-Einschaltung obliegt ausschließlich dem Verlag, der die Promotion an die Blattlinie anpassen wird. Eine Druckfreigabe der gestalteten Promotion-Einschaltung kann nicht erfolgen, eine Einflussnahme seitens des Kunden auf Layout, Satz, Farbgestaltung und ähnliches ist nicht möglich. Sonderwünsche wie Platzierung können nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und unter Berücksichtigung des Platzierungszuschlages erfüllt werden.
8. Einschaltaufträge sind im Zweifelsfalle innerhalb von 12 Monaten abzuwickeln. Wenn eine Anzahlung oder Vorauszahlung vereinbart wurde, kann die Durchführung des Auftrages bis zum Zahlungseingang zurückgestellt werden. Die Einschaltung hat in diesem Fall in jener Nummer zu erfolgen, vor deren Anzeigenschluss die Zahlung eingelangt ist.
9. Exklusivität: Der Verlag gewährt keinem seiner Kunden ein Recht auf Exklusivität, weder im Hinblick auf Themen, Angebote noch Branchen.
10. Druckunterlagen: Dem Auftraggeber obliegt die rechtzeitige Beistellung der Druckunterlagen. Im Falle des Verzuges gilt der Auftrag als erfüllt, wenn die Einschaltung unter Verwendung einer anderen vom Auftraggeber beigestellten Druckunterlage erfolgt oder auch nur Name und Adresse des Auftraggebers geschaltet wird.
11. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der letzten Schaltung. Reklamation nach der Aufbewahrungsfrist können nicht mehr anerkannt werden.
12. Wiedergabe: Die W4media gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe von Einschaltungen auf Basis der beigestellten Druckunterlagen. Im Falle erheblicher Mängel leistet der Verlag Ersatz in Form einer Ersatzschaltung, oder, wenn der Zweck der Anzeige durch eine Ersatzschaltung nicht mehr erfüllt werden kann, durch Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Satz- und Druckfehler, die den Sinn der Einschaltung nicht wesentlich beeinträchtigen, führen zu keinerlei Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen. Dies gilt auch für Farbabweichungen, die aus drucktechnischen Gründen erforderlich sind.

... wir schaffen Verbindungen!





13. Werbeeinschaltungen werden zur Druckfreigabe in der Druckvorstufe als datenreduzierte pdf-Datei zur Kontrolle und Druckfreigabe per E-Mail versendet. Probeabzüge als Hardcopy werden nur auf ausdrücklichen Wunsch hergestellt. Die Kosten für diese Proofs trägt der Auftraggeber.
14. Bei nicht fristgerechter Druckfreigabe von Grafikeinschaltungen und Promotioexten gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
Einschaltreklamationen werden nur innerhalb von acht Tagen nach Erscheinen anerkannt und bedürfen der Schriftlichkeit.
15. Storno: Eine Zurückziehung oder Änderung des Auftrages muss der W4media in schriftlicher Form, spätestens zum Anzeigenschluss, vorliegen. Eine Manipulationsgebühr bis zu zehn Prozent der Einschaltkosten kann in Rechnung gestellt werden.
16. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch Höhere Gewalt hat die W4media Anspruch auf volle Bezahlung, wenn zumindest 75 Prozent der zugesicherten Auflage ausgeliefert ist. Eine Auslieferung unter 75 Prozent verpflichtet den Auftraggeber zur aliquoten Zahlung der Auflage entsprechend.
17. Zahlung: Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. und einer Manipulationsgebühr von EUR 10,- pro Mahnschreiben.
18. Die Rechte für Fotos, die vom Verlag im Rahmen von Coverstories, Modestrecken oder anderen Beiträgen selbst produziert werden, verbleiben beim Verlag. Der Ankauf eingeschränkter Nutzungsrechte Fotos ist nach Absprache möglich, wobei in jedem Fall der Veröffentlichung der Urheberhinweis angegeben sein muss.
19. Die Rechte für Werbeeinschaltungen, die im Rahmen der kostenlosen Serviceleistung von der W4media erstellt werden, verbleiben beim Verlag. Der Ankauf der uneingeschränkten Nutzungsrechte zur Weiterverwendung der von der W4media gestalteten Grafikleistung ist nach Absprache möglich.
20. Die Rechte für Texte, die im Rahmen der kostenlosen Serviceleistung von der W4media für Promotion erstellt werden, verbleiben beim Verlag und dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der W4media und unter Hinweis auf den Urheber weiterverwendet werden.
21. Rechnungsreklamationen können nur innerhalb von vier Wochen ab Rechnungserhalt anerkannt werden.
22. Anspruch auf Kundenrabatt besteht nur bei schriftlichem Abschluss auf mehrere Einschaltungen innerhalb eines Jahres. Der Rabatt wird bei der jeweiligen Ausgabe und ihrer Verrechnung berücksichtigt.
23. Ein Belegexemplar wird mit Schlussrechnung kostenlos geliefert, insgesamt können pro Auftrag maximal drei Belegexemplare versendet werden.
24. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Korneuburg.

.....
Datum, Ort

.....
firmenmäßige Zeichnung / Unterschrift

... wir schaffen Verbindungen!

